

Vereinsatzung

Stand 28.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mountainbike Stuttgart e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Ausübung und Förderung des Mountainbikens als Sport und Freizeitgestaltung in allen seinen Varianten und Disziplinen in Stuttgart und der Region.
 - die Erhaltung und Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die naturverträgliche Ausübung des Mountainbikens, dies beinhaltet auch die Pflege und den Bau von Trails und Wegen.
 - der konstruktive Dialog zwischen den Mountainbikern (sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern) und den anderen Erholungssuchenden in der Natur, sowie den städtischen Ämtern und Einrichtungen, den Waldeigentümern und der Jägerschaft.
 - der Einsatz für die gemeinsame Nutzung aller Wege, basierend auf Respekt, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme aller Naturnutzer.
 - die Aufklärung der Mitglieder im Sinne eines verantwortungsvollen Verhaltens in der Natur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden nach Freigabe durch den Vorstand ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und alle juristischen Personen werden, die seine Zwecke unterstützen.

2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

3. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre). Nur Vollmitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig in Textform durch den Verein informiert.

4. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können keine Ämter im Verein übernehmen und müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und können keine Ämter im Verein übernehmen.

6. Der Erwerb einer Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft, Jugendmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft) setzt einen Antrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit des Minderjährigen erreicht wird.

7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in Textform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und besitzen Stimmrecht. Die Wahl eines Jugendsprechers durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Näheres ist in einer Jugendordnung zu regeln.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Änderungen der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §4 Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss festgelegt.
2. Änderungen an den Beiträgen sind jeweils zum nächsten Geschäftsjahr möglich. Eine Herabsetzung auf die Mindestzahlung muss jedoch spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister in Textform mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug eingezogen. Nur in begründeten Fällen kann hier eine Ausnahme vom Vorstand erteilt werden.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn drei der fünf Vorstände dafür stimmen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsinteressen
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens der Vereinsinteressen

Die Ausschließungsgründe müssen unmissverständlich formuliert sein.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese

Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen
 - a) Der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b) Der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden
 - d) Der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert welche über den Jahreshaushalt hinaus gehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erarbeitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Mitglied des Vorstands kann jedes Vollmitglied des Vereins werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstände anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der ersten Vorsitzenden entscheidend.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen.
9. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
10. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
11. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
12. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen. Die Führung der Vereinsbuchführung obliegt dem Schatzmeister.

13. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% der Mitglieder des Vereins es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden in Textform bekanntgegeben. Dies muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Mit dem Termin müssen gleichzeitig die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der dritten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird auch auf diesem Weg kein Leiter gefunden, ist die Versammlung ungültig und es muss ein neuer Termin gefunden werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und von zwei Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden
11. Die anwesenden Mitglieder haben das Recht, eigene Anträge zu stellen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Bericht des/der ersten Vorsitzenden, Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters)
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorstand in Kenntnis setzen.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der gesamte Vorstand kann einstimmig gegen Mitglieder, die wider die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Zeitliches Verbot für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten
2. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

Hat sich ein Mitglied des Vorstandes eines der genannten Vergehen schuldig gemacht, so obliegt die Verhängung der Strafe der Mitgliederversammlung und bedarf einer einfachen Mehrheit.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung sowie E-Mailadresse und Telefonnummer auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Soweit der Verein Mitglied eines Verbandes wird, kann er die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) im Rahmen der innerhalb des Verbandes bestehenden Verpflichtungen weiterreichen. Hierin willigt jedes Mitglied mit Beitritt des Vereins ein. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine nicht autorisierte Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

3. Eine Veröffentlichung von gespeicherten Daten darf nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung erfolgen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss ist jedoch unwirksam, wenn sich fünf Mitglieder binnen drei Tagen dagegen aussprechen und sich zur Wahl eines neuen Vorstandes stellen.

3. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich. Sind die Vorsitzenden verhindert, nicht bereit diese Aufgabe zu übernehmen oder es erfolgt der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Vorsitzenden von der Aufgabe entbunden werden sollen, so müssen in der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder bestimmt werden, die mit der Abwicklung betraut werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 17.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 17.02.2020

Gezeichnet:

Wahlordnung

1. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand lädt mit mindestens 3-Wochen-Frist in Textform (E-Mail) zu der Mitgliederversammlung ein, die den Vorstand wählt. Der Einladung muss je einen Wahlvorschlag für jeden der fünf Vorstandpositionen beigefügt sein. Bis zum Beginn der Wahlversammlung kann jedes wahlberechtigte Mitglied weitere Wahlvorschläge machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
5. Der Leiter der Wahlversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf nicht zur Wahl vorgeschlagen sein. Der Leiter der Wahlversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, gibt die Wahlvorschläge bekannt und beruft zwei Stimmenzähler; diese dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.
6. Die Stimmenzähler geben nach jedem Wahlvorgang die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen bekannt. Der Leiter der Wahlversammlung stellt darauf hin fest, ob eine wirksame Wahl stattgefunden hat und wer gewählt ist. Er stellt weiterhin fest, ob der Gewählte die Wahl annimmt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Ersten Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Sie kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen. Dann gibt jedes wahlberechtigte Mitglied einen verschlossenen Stimmzettel mit dem Namen desjenigen Vorgeschlagenen ab, den es wählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, wird die Wahl wiederholt. Erhält wiederum keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, für die die relativ meisten Stimmen abgegeben worden sind.
8. Hat der gewählte Erste Vorsitzende die Wahl angenommen, wird mit den anderen Vorstandsposten in gleicher Weise verfahren.
9. Das Ergebnis jeder abgeschlossenen Wahl wird protokolliert und vom Wahlleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

Beitragsordnung

1. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Bis auf weiteres werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- a) Vollmitglieder **25,00 €**
- b) Jugendliche unter 18 Jahren **10,00€**
- c) Familienmitgliedschaft **50,00€** (inkl. aller im Haushalt der Eltern lebenden Kinder bis 18 Jahre)

Darüber hinaus ist es jedem Mitglied freigestellt, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seinen Jahresbeitrag freiwillig zu erhöhen. Änderungen an den Beiträgen sind jeweils zum nächsten Geschäftsjahr möglich. Eine Herabsetzung muss jedoch spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister in Textform mitgeteilt werden.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.

3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Jugendordnung

Eine Jugendordnung ist noch zu erstellen.